

rechtlichen System der staatlichen Kirchenhoheit. Sodann ist auf lokaler Ebene die Stellung der Gemeinden zu erörtern, die ihnen der staatliche Gesetzgeber gegenüber der katholischen Kirche einräumt.

Staatliche Kirchenhoheit

Die staatliche Kirchenhoheit ist mit Blick auf die Konstitutionelle Verfassung von 1862 gekennzeichnet durch eine enge Verbundenheit des Staates mit der katholischen Kirche. An diesem gegenseitigen Verhältnis hält auch die geltende Verfassung von 1921 grundsätzlich fest, wenn auch Konflikte nicht ausbleiben.¹⁷ Die bisherige Gesetzgebung ist in vermögensrechtlicher Hinsicht in ihrer Substanz nach wie vor in Kraft.¹⁸

Man begegnet einem konfessionell geschlossenen Staat,¹⁹ der gegenüber früheren Zeiten, als die Beziehungen zur katholischen Kirche noch unter dem Einfluss josefinischer Ideen standen,²⁰ den Ausgleich in Angelegenheiten suchte, die beide Seiten betrafen, auch wenn sich bei der katholischen Kirche gelegentlich ein Bestreben nach Selbstständigkeit bemerkbar machte.²¹ Es handelte sich im grossen Ganzen um eine problemlose Nähe,²² wie sich dies auch in der Gesetzgebung nieder-

17 Siehe die Beispiele im Abschnitt «Staatliche Kirchenhoheit», dritter und vierter Absatz.

18 Siehe in BuA Nr. 14/2012 betreffend die Neuregelung des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgemeinschaften, S. 79, zu Art. 25 Religionsgemeinschaftengesetz (RelGG), nach dem ein Teil der noch geltenden Gesetze aufgehoben werden soll. Das inzwischen aufgehobene Gemeindegesetz von 1959, LGBl. 1960 Nr. 2, übernahm die vermögensrechtlichen Bestimmungen des Gemeindegesetzes von 1864, LGBl. 1864 Nr. 4, fast wortwörtlich. So Ospelt, Pfarrei – Gemeinde – Pfarrgemeinde, S. 126. Das geltende Gemeindegesetz von 1996, LGBl. 1996 Nr. 76, enthält keine vergleichbaren Bestimmungen. Es äussert sich nicht zu diesem Themenbereich.

19 Siehe Wille, Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit, S. 173–174; Ospelt, Wirtschaftsgeschichte, Anhang Nr. 17, S. 52.

20 Dazu Malin, Geschichte, S. 62–70. Quaderer, Geschichte, S. 135, konstatiert, dass nach dem Herrschaftsantritt von Fürst Alois II. (1836–1858) «eine wesentliche Besserung im Verhältnis Staat-Kirche eingetreten» sei.

21 Geiger, Geschichte, S. 329–330; Konflikte zeichnen sich im Zusammenhang mit der Kongruaregelung und der Verfassungsreform von 1921 ab. Siehe dazu die folgenden zwei Absätze.

22 Vogt, Rechenschaftsbericht, S. 65; Vogt, Band, S. 151, hält fest: «Die katholische Kirche stützte und rechtfertigte die weltliche Obrigkeit. Umgekehrt schützten die streng katholischen Fürsten auch die Interessen der Kirche.»